

Vermerk

**Stellungnahme des Umweltamtes zur
Stellungnahme des Stadtreiterverbandes zur Umsetzung des § 58
Landesnatschutzgesetz vom 12.05.2018**

„Zum 1.1.2018 ist § 58 LNatSchG NRW in Kraft getreten. Ziel der neuen Regelung war, mehr Möglichkeiten für das Reiten in der Natur zuzulassen. Für das Reiten in der Landschaft gab es im Grunde wenig Änderungsbedarf. Ziel der neuen Reitregelung war vor allen Dingen eine Liberalisierung für das Reiten im Wald.“

Dies wird Seitens der Verwaltung auch so gesehen, die in der Vorlage vorgesehenen Regelungen stellen eine erheblich Liberalisierung gegenüber dem Stand vom 31.12.2017 dar. Bis dato war das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen im Wald (Wegenetz insgesamt 700 km) grundsätzlich verboten und darüber hinaus im gesamten Teutoburger Wald sowie einigen anderen Waldbereichen auf gekennzeichnete Reitwege beschränkt.

*„Die bis 2017 geltende Allgemeinverfügung in Bielefeld beschränkte das Reiten im Walde generell auf gekennzeichnete Reitwege.
Der Beschlussvorschlag des Umweltamtes zielt auf eine Beibehaltung dieser Regelung mit Ausnahme des Teutoburger Waldes westlich der Bodelschwinghstrasse, den Pfarrholzwald und ungenannte kleinere Waldgebiete.
Drei Wanderwege sollen nach §58(5) LNatSchG für Reiter gesperrt werden.
Etliche Argumente, die das Umweltamt anführte um weitgehend die alte Reitwegeregelung aufrechtzuerhalten konnten im Rahmen des Anhörungsverfahrens Anfang 2018 entkräftet werden und finden sich in der aktuellen Beschlussvorlage, aber auch in der Anlage 5 (Auswertung der Stellungnahmen) nicht wieder.“*

In ca. 7000 ha Wald war das Reiten bis zum 31.12.2017 auf Reitwege beschränkt. Dieses Gebiet wird durch die Herausnahme des westlichen Teutoburger Waldes und des Pfarrholzwald auf 2750 ha reduziert. Das Reitverbot auf Wanderwegen soll für 3 Wege mit ca. 35 km ausgesprochen werden. Dies führt zu einer erheblichen Liberalisierung bezüglich des Reitens im Wald.

„Anders als vom Umweltamt dargestellt, hat der SRV Bielefeld nicht die Freigabe aller Wege nach §58 (3), sondern die Anwendung nach §58(2), also die Freigabe aller festen oder befestigten Waldwirtschaftswege zusätzlich zu den gekennzeichneten Reitwegen vorgeschlagen.“

Die Auswertung der Stellungnahmen ist in diesem Pkt. missverständlich formuliert. Es wurde Seitens der Verwaltung auch die Anwendung des §58 (2) LNatSchG auf das gesamte Stadtbiet betrachtet und aus den in der Vorlage angegeben Gründen abgelehnt.

*„Sehr kritisch sieht der SRV Bielefeld in diesem Zusammenhang die vom Umweltamt aufgenommene Einlassung des Regionalforstamtes OWL, der diese Wege als „von nicht geländegängigen, zweispurigen Fahrzeugen ganzjährig“ befahrbar definiert. Folgt man dieser Definition, ist auch im Bereich westlich der Bodelschwinghstrasse das Reiten im Walde generell verboten.
Diese Formulierung stammt aus einem Entwurf des Landesnatschutzgesetzes, die vor der Verabschiedung aus gutem Grunde gestrichen wurde. Die Definition ist nicht tauglich, weil*

sie beispielsweise Wege ausschliesst, die im Winter durch Schneefall oder im Sommer durch Bewuchs nicht befahrbar, sehr wohl aber problemlos zu bereiten sind.“

In dem Teil B der Vorlage wird die Wirkung des § 58 (2) LNatSchG beschrieben. Die hier ein Formulierungsvorschlag des Forstamtes zur Interpretation übernommen, der keine Einfluss auf die Beschlüsse hat. Es gilt in diesen Bereichen § 58 (2) LNatSchG.

Zur Klarstellung sollen in Zusammenarbeit mit dem Forstamt befestigte und naturfeste Wege identifiziert und kartenmäßig dargestellt werden, welche Wege beritten werden können.

„Das geplante Reitverbot für die Wanderwege „Hermannsweg“, „Gadderbaum A8“ und „Ems-Lutter-Weg“ sind ebenfalls kritisch zu sehen: das Umweltamt argumentiert, dass genügend Reitwege nördlich und südlich vorhanden sind, beachtet jedoch nicht die bei der Anhörung vorgebrachten Einwände, dass eine durchgehende Sperrung die Durchquerung des Teutoburger Waldes in Nord-Süd-Richtung verhindert. Dies ist besonders für Wanderreiter wichtig.“

Eine Querung des Hermannsweges und ggf. der anderen Wege wird durch entsprechende Ausschilderungen ermöglicht werden. Darüber hinaus ist das Führen von Pferden im Wald auf allen Wegen erlaubt (§58 (9) LNatSchG).

„Der Beschlussvorschlag des Umweltamtes basiert auf eigenen Prognosen und Annahmen, die ganz offensichtlich falsch sind. Im Januar 2018 ist §58(2) LNatSchG in Kraft getreten. Konflikte zwischen Reitern und anderen Waldbesuchern sind unverändert extrem selten, ebenso sehen wir keine Schäden, die auf die erweiterten Reitmöglichkeiten zurückzuführen wären.....“

Die Bewertungen sind in dem Punkt offensichtlich unterschiedlich. Der Bereich des östlichen Teutoburger Waldes ist auf Grund des sandigen Untergrundes ein beliebtes und vielgenutztes Reitgebiet. Hier werden auch häufig feste Wald- und Waldwirtschaftswege illegal beritten, welche dann auf Grund des sandigen Untergrundes beschädigt werden. Dies führt zu Konflikten mit anderen Waldbesuchern. Hier gab es bereits Beschwerden über die Bezirksvertretung. Durch das Bereiten wird die Oberfläche leicht aufgeraut, wird damit leicht vernässt und kann dann auch nicht mehr mit LKWs befahren werden. Dies gilt insbesondere für die Wintermonate. Gleichzeitig gibt es in den Stadtbezirken Senne und Sennestadt ein ausreichendes Reitwegenetz, welches von den anliegenden Reiterhöfen und auch von auswärtigen Reitern intensiv genutzt werden und bei Bedarf erweitert werden kann.

Auch aus den übrigen Stadtbezirken sind vereinzelt Beschwerden eingegangen, die insbesondere die Verschmutzung durch die Pferde sowie das Verhalten der Reiter betrafen.

Gez.

Iserlohn-Grafen